

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 274/ 2019
Berlin, den 06.02.2019

INHALT

3. Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung *)

für den Bachelorstudiengang Musik
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 - 8

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 12. Dezember 2018; bestätigt durch die Hochschulleitung gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG am 19. Dezember 2018.

3. Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM Stud-L/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 12. Dezember 2018 die nachfolgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Änderung am 19. Dezember gemäß § 90 Absatz 1 BerlHG bestätigt.

Artikel I - Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 12. September 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 215/2013 vom 12. September 2013, zuletzt geändert am 11. Februar 2015, Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 229/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 5 - Aufbau und Inhalt der Prüfung
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls bezogen und überprüft die Erreichung dieser Ziele exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. Eine Modulprüfung kann unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des Moduls aus Elementen unterschiedlicher Art (Prüfungsleistungen) zusammengesetzt sein.“
2. § 6 - Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung
Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der hauptfachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung hierfür erforderliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Sind zum Bestehen einer Modulprüfung nach Maßgabe der hauptfachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung zwei oder mehr Prüfungsleistungen erforderlich kann eine Modulprüfung auch bestanden sein, wenn das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ ergibt. Bei Anwendung ist diese Ausgleichsregelung in den hauptfachspezifischen Anlagen kenntlich zu machen.“
3. § 10 - Versäumnis, Rücktritt
Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a mit folgender Fassung eingefügt:
„(1a) Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss und ist ohne triftige Gründe nicht möglich. Als triftige Gründe gelten künstlerische, der Weiterentwicklung dienende Gründe. Der Antrag auf Rücktritt muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Prüfungstermin erfolgen. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest, im Krankheitsfall von zu betreuenden Kindern ein ärztliches Attest vorzulegen.“

4. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen

Zu Nummer 4.1 bis 4.19 und 4.22 bis 4.24 erhält das Modul Musiktheorie III die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
<i>Musiktheorie III</i>	4201 o. 4204 o. 4206	5,00	4210	5 LP
Studienleistung	Prüfungsleistung			
2 Tonsatztestate	Modulprüfung Tonsatz - bestehend aus den Prüfungsleistungen - Klausur (max. 180 Minuten; benotet) - Hausarbeit (Frist: eine Woche; benotet) - Portfolio (benotet); Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung			
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt	
LV 1:Tonsatz II-1	5.	GU 4	1 h	
LV 2:Tonsatz II-2	6.	GU 4	1 h	
Kompetenzen				
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:				
- haben sich die Studierenden mit ausgewählten Kompositionstechniken des 20. und 21. Jahrhunderts auseinandergesetzt und sind in der Lage, spezifische Studien anzufertigen,				

5. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen

Zu Nummer 4.1 bis 4.16 und 4.19 erhält das Modul Musiktheorie I die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
<i>Musiktheorie I für Instrumentalisten/ Regie</i>	Immatrikulation	5,00	4200	8 LP
Studienleistung	Prüfungsleistung			
2 Tonsatztestate, 2 Gehörbildungstestate	Modulprüfung Tonsatz – bestehend aus der Prüfungsleistung - Portfolio (unbenotet) Modulprüfung Gehörbildung – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Notendiktat (max. 90 Minuten) - mündliche Prüfung (Dauer: 10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung			
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt	
LV 1:Tonsatz I-1	1.	GU 4	1 h	
LV 2:Tonsatz I-2	2.	GU 4	1 h	

LV 3:Gehörbildung Grundstufe I	1.	GU 4	1 h
LV 4:Gehörbildung Grundstufe II	2.	GU 4	1 h

Kompetenzen

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:

- haben die Studierenden ein vertieftes analytisches Verständnis als Voraussetzung für den eigenständigen praktischen Umgang mit Musik entwickelt,
- begreifen die Studierenden Musik in struktureller Hinsicht durch erweitertes satztechnisches Können und musiktheoretisches Wissen,
- verfügen die Studierenden über ein differenziertes Hören und Darstellen,
- sind die Studierenden in der Lage, musikalische Strukturen durch Hören, Notieren und Singen zu erfassen.

6. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen
Zu Nummer 4.1 bis 4.16 und 4.19 erhält das Modul Musiktheorie II die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
<i>Musiktheorie II Instrumentalisten/ Regie</i>	4200, 4100	5,00	4201	8 LP

Studienleistung	Prüfungsleistung
2 Tonsatztestate, 2 Gehörbildungstestate	<p>Modulprüfung Tonsatz – bestehend aus den Prüfungsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur (max. 180 Minuten) - praktische Prüfung (ca.10 Minuten) <p>Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung</p> <p>Modulprüfung Gehörbildung – bestehend aus den Prüfungsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notendiktat (max. 90 Minuten) - mündliche Prüfung (Dauer: 10 Minuten) <p>Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung</p>

Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt
LV 1:Tonsatz I-3	3.	GU 4	1 h
LV 2:Tonsatz I-4	4.	GU 4	1 h
LV 3:Gehörbildung Mittelstufe I	3.	GU 4	1 h
LV 4:Gehörbildung Mittelstufe II	4.	GU 4	1 h

Kompetenzen

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:

- haben die Studierenden ein vertieftes analytisches Verständnis als Voraussetzung für den eigenständigen praktischen Umgang mit Musik entwickelt,
- begreifen die Studierenden Musik in struktureller Hinsicht durch erweitertes satztechnisches Können und musiktheoretisches Wissen,
- verfügen die Studierenden über ein differenziertes Hören und Darstellen,
- sind die Studierenden in der Lage, musikalische Strukturen durch Hören, Notieren und Singen zu erfassen.

7. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen
Zu Nummer 4.17 und 4.22 bis 4.24 erhält das Modul Musiktheorie I die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
<i>Musiktheorie I für Dirigieren, Korrepetition, Klavier</i>	Immatrikulation	5,00	4205	8 LP

Studienleistung	Prüfungsleistung
-----------------	------------------

2 Tonsatztestate, 2 Gehörbildungstestate	Modulprüfung Tonsatz – bestehend aus der Prüfungsleistung - Portfolio (unbenotet) Modulprüfung Gehörbildung – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Notendiktat (max. 90 Minuten) - mündliche Prüfung (Dauer: 10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung		
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt
LV 1:Tonsatz I-1	1.	GU 4	1 h
LV 2:Tonsatz I-2	2.	GU 4	1 h
LV 3:Gehörbildung Mittelstufe I	1.	GU 4	1 h
LV 4:Gehörbildung Mittelstufe II	2.	GU 4	1 h

Kompetenzen

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:

- haben die Studierenden ein vertieftes analytisches Verständnis als Voraussetzung für den eigenständigen praktischen Umgang mit Musik entwickelt,
- begreifen die Studierenden Musik in struktureller Hinsicht durch erweitertes satztechnisches Können und musiktheoretisches Wissen,
- verfügen die Studierenden über ein differenziertes Hören und Darstellen,
- sind die Studierenden in der Lage, musikalische Strukturen durch Hören, Notieren und Singen zu erfassen.

8. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen

Zu Nummer 4.17 und 4.22 bis 4.24 erhält das Modul Musiktheorie II die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
<i>Musiktheorie II Dirigieren, Korrepetition, Klavier</i>	4200, 4100	5,00	4206	8 LP
Studienleistung	Prüfungsleistung			
2 Tonsatztestate, 2 Gehörbildungstestate	Modulprüfung Tonsatz – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Klausur (max. 180 Minuten) - praktische Prüfung (ca.10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung Modulprüfung Gehörbildung – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Notendiktat (max. 90 Minuten) - mündliche Prüfung (Dauer: 10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung			
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt	
LV 1:Tonsatz I-3	3.	GU 4	1 h	
LV 2:Tonsatz I-4	4.	GU 4	1 h	
LV 3:Gehörbildung Oberstufe I	3.	GU 4	1 h	
LV 4:Gehörbildung Oberstufe II	4.	GU 4	1 h	
Kompetenzen				
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:				
<ul style="list-style-type: none"> - haben die Studierenden ein vertieftes analytisches Verständnis als Voraussetzung für den eigenständigen praktischen Umgang mit Musik entwickelt, - begreifen die Studierenden Musik in struktureller Hinsicht durch erweitertes satztechnisches Können und musiktheoretisches Wissen, - verfügen die Studierenden über ein differenziertes Hören und Darstellen, - sind die Studierenden in der Lage, musikalische Strukturen durch Hören, Notieren und Singen zu erfassen. 				

9. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen

Zu Nummer 4.18 erhält das Modul Musiktheorie I die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
<i>Musiktheorie I für Gesang</i>	Immatrikulation	5,00	4203	8 LP
Studienleistung	Prüfungsleistung			
2 Tonsatztestate, 2 Gehörbildungstestate	Modulprüfung Tonsatz – bestehend aus der Prüfungsleistung - Portfolio (unbenotet) Modulprüfung Gehörbildung – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Notendiktat (max. 90 Minuten) - mündliche Prüfung (Dauer: 10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung			
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt	
LV 1:Tonsatz I-1	1.	GU 4	1 h	
LV 2:Tonsatz I-2	2.	GU 4	1 h	
LV 3:Gehörbildung Unterstufe I	1.	GU 4	1 h	
LV 4:Gehörbildung Unterstufe II	2.	GU 4	1 h	
Kompetenzen				
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:				
- haben die Studierenden ein vertieftes analytisches Verständnis als Voraussetzung für den eigenständigen praktischen Umgang mit Musik entwickelt, - begreifen die Studierenden Musik in struktureller Hinsicht durch erweitertes satztechnisches Können und musiktheoretisches Wissen, - verfügen die Studierenden über ein differenziertes Hören und Darstellen, - sind die Studierenden in der Lage, musikalische Strukturen durch Hören, Notieren und Singen zu erfassen.				

10. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen

Zu Nummer 4.18 erhält das Modul Musiktheorie II die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
<i>Musiktheorie II für Gesang</i>	4200, 4100	5,00	4204	8 LP
Studienleistung	Prüfungsleistung			
2 Tonsatztestate, 2 Gehörbildungstestate	Modulprüfung Tonsatz – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Klausur (max. 180 Minuten) - praktische Prüfung (ca.10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung Modulprüfung Gehörbildung – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Notendiktat (max. 90 Minuten) - mündliche Prüfung (Dauer: 10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung			
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt	
LV 1:Tonsatz I-3	3.	GU 4	1 h	
LV 2:Tonsatz I-4	4.	GU 4	1 h	
LV 3:Gehörbildung Grundstufe I	3.	GU 4	1 h	

Kompetenzen

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls:

- haben die Studierenden ein vertieftes analytisches Verständnis als Voraussetzung für den eigenständigen praktischen Umgang mit Musik entwickelt,
- begreifen die Studierenden Musik in struktureller Hinsicht durch erweitertes satztechnisches Können und musiktheoretisches Wissen,
- verfügen die Studierenden über ein differenziertes Hören und Darstellen,
- sind die Studierenden in der Lage, musikalische Strukturen durch Hören, Notieren und Singen zu erfassen.

11. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen

Zu Nummer 4.20 und 4.21 erhält das Modul Musiktheorie I plus die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
<i>Musiktheorie I plus</i>	Immatrikulation	5,00	4207	8 LP
Studienleistung	Prüfungsleistung			
2 Tonsatztestate, 2 Gehörbildungstestate	Modulprüfung Tonsatz – bestehend aus der Prüfungsleistung - Klausur (max. 180 Minuten) - praktische Prüfung (ca. 10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung Modulprüfung Gehörbildung – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Notendiktat (max. 90 Minuten) - mündliche Prüfung (Dauer: 10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung			
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt	
LV 1:Tonsatz I.1-2	1.	GU 4	1 h	
LV 2:Tonsatz I.3-4	2.	GU 4	1 h	
LV 3:Gehörbildung Mittelstufe I	1.	GU 4	1 h	
LV 4:Gehörbildung Mittelstufe II	2.	GU 4	1 h	

Kompetenzen

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls:

- haben die Studierenden ein vertieftes analytisches Verständnis als Voraussetzung für den eigenständigen praktischen Umgang mit Musik entwickelt,
- begreifen die Studierenden Musik in struktureller Hinsicht durch satztechnisches Können und musiktheoretisches Wissen, auch in Bezug auf Musik des 20. Jahrhunderts,
- verfügen die Studierenden über ein differenziertes Hören und Darstellen,
- sind die Studierenden in der Lage, musikalische Strukturen durch Hören, Notieren und Singen zu erfassen,

12. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen

Zu Nummer 4.20 und 4.21 erhält das Modul Musiktheorie II plus die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
<i>Musiktheorie II plus</i>	4200, 4100	5,00	4208	8 LP
Studienleistung	Prüfungsleistung			

2 Tonsatztestate, 2 Gehörbildungstestate	Modulprüfung Tonsatz – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Klausur (max. 180 Minuten) - Hausarbeit (Frist: eine Woche; benotet) - Portfolio (benotet); Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung Modulprüfung Gehörbildung – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Notendiktat (max. 90 Minuten) - mündliche Prüfung (Dauer: 10 Minuten) Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung		
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt
LV 1:Tonsatz II-1	3.	GU 4	1 h
LV 2:Tonsatz II-2	4.	GU 4	1 h
LV 3:Gehörbildung Oberstufe I	3.	GU 4	1 h
LV 4:Gehörbildung Oberstufe II	4.	GU 4	1 h
Kompetenzen			
Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls:			
- haben die Studierenden ein vertieftes analytisches Verständnis als Voraussetzung für den eigenständigen praktischen Umgang speziell mit Musik des 20./21. Jahrhunderts entwickelt, - begreifen die Studierenden Musik insbesondere des 20./21. Jahrhunderts in struktureller Hinsicht durch erweitertes satztechnisches Können und musiktheoretisches Wissen,			

13. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen

Zu Nummer 4.20 bis 4.24 erhält das Modul Musiktheorie Kontrapunkt A die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode LP	
<i>Kontrapunkt A</i>	Immatrikulation	1,00	4230	5 LP
Studienleistung	Prüfungsleistung			
2 Kontrapunkttestate	Modulprüfung Kontrapunkt – bestehend aus den Prüfungsleistungen - Hausarbeit (Frist: eine Woche; benotet) - Portfolio (benotet); Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung			
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt	
LV 1: Kontrapunkt I	1.	GU 4	1,5 h	
LV 2: Kontrapunkt II	2.	GU 4	1,5 h	
Kompetenzen				
Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls:				
- kennen die Studierenden die Grundlagen polyphoner Satztechniken im Überblick - sind die Studierenden zur Analyse und zur Anfertigung von Stilübungen ausgewählter polyphoner Satztechniken in der Lage				

14. Anlage 4: Hauptfachspezifische Anlagen

Zu Nummer 4.20 bis 4.24 erhält das Modul Musiktheorie Kontrapunkt B die folgende Fassung:

Name des Moduls	Voraussetzung	AEN	MCode	LP
Kontrapunkt B	4230	2,00	4231	5 LP
Studienleistung	Prüfungsleistung			
2 Kontrapunkttestate	Modulprüfung Kontrapunkt – bestehend aus den Prüfungsleistungen - 2 Hausarbeiten (Frist: jeweils eine Woche; benotet) / jeweils 25% - Portfolio (benotet); 50% Notenbildung: Mittelwert; Ausgleichsregelung gemäß § 6 Absatz 4 findet Anwendung			
Zugehörige Lehrveranstaltung	Sem	Lehrform	Kontakt	
LV 1: Kontrapunkt III	3.	GU 4	1,5 h	
LV 2: Kontrapunkt IV	4.	GU 4	1,5 h	
Kompetenzen				
Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls:				
- kennen die Studierenden polyphone Satztechniken verschiedener Epochen - sind die Studierenden zur Analyse und zur Anfertigung von Stilübungen weiterer ausgewählter polyphoner Satztechniken in der Lage				

Artikel II - Bekanntmachungserlaubnis

Die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik in der geänderten Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt bekannt machen.

Artikel III - Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik tritt nach ihrer Bestätigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 immatrikuliert werden. Studierende mit früherer Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Musik können auf schriftlichen Antrag bis zum 15.04.2019 nach der geänderten Prüfungsordnung studieren.